



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn
(21. Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.12.2020**

I.

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Iserlohn hat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 22. Dezember 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S.712) in der z.Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 86,31 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 29,32 € / m³ abgefahrenen Fäkalschlamms. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

I.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 23. Dezember 2020

Michael Joithe
Bürgermeister